

Gewiß waren in kirchlicher Sicht Verwandtenehen ganz allgemein, soweit Verwandtschaft überhaupt bekannt war, verpönt³¹; aber es hatte sich schon – nachdem bereits Papst Gregor III. 732 in einem Brief an Bonifatius Ehen bis zum 7. Grad der Verwandtschaft als unerlaubt bezeichnet hatte – im Verlaufe der Karolingerzeit und kräftiger noch im 10. Jahrhundert die Praxis Bahn gebrochen und im 11. Jahrhundert weiter entfaltet, Ehen unter Blutsverwandten bis zum 7. Verwandtschaftsgrad (= 4:3 in kanonischer Zählung) als inzestuös zu betrachten und daher nicht zu dulden³². Bekanntestes Beispiel ist wohl das Bestreben in der Zeit Kaiser Heinrichs II., das Grafenehepaar Otto und Irmingard von Hammerstein, die in einer 3:4-Verwandtenehe lebten, zu trennen. Andererseits wurden über dem 7. Grad liegende Verwandtenehen – auch von Königen und Kaisern wie Konrad II. und Heinrich III., die mit ihren Frauen Gisela bzw. Agnes in 4:5- bzw. 4:4-Ehen lebten – zwar bemängelt, aber doch als nicht mehr angreifbar betrachtet; sie waren hinzunehmen und – so sie bestanden – nicht mehr zu trennen³³. Das seit der Mitte des 11. Jahrhunderts in Rom aufblühende Reformpapsttum hat diese Praxis fortgeführt³⁴, dabei aber bald auch die im kanonischen Eherecht ruhenden Möglichkeiten erkannt, Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse der Welt zu gewinnen³⁵. Seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wurde somit der Papst immer mehr zum obersten Richter in allen Eherechtsfragen und mußte zu verschiedensten Problemen – bis hin zu Fragen der legitimen Geburt, der Formmängel bei Eheschließungen, des ehelichen Güterrechts, der Reichweite von Ehevorbehalten,

und spätottonisch-frühsalische Thronbesetzungspraxis. Ein Rückblick auf 25 Jahre Forschungsdisput (MGH Studien und Texte 32, 2003) S. 80, 146.

31) So etwa konnte man sich auf Lev. 18, 6 berufen: *Omnis homo ad consanguineam non accedet.*

32) Siehe dazu oben Anm. 4; vgl. auch Peter LANDAU, Ehetrennung als Strafe. Zum Wandel des kanonischen Eherechts im 12. Jahrhundert, ZRG Kan. 81 (1995) S. 161 ff.; CORBET, Autour de Burchard (wie Anm. 4) S. 289-317.

33) Vgl. dazu ausführlich E. HLAWITSCHKA, Konradiner-Genealogie (wie Anm. 30) S. 75-114, bes. S. 88-96.

34) So heißt es noch im c. 13 des 1059 in Rom von Papst Nikolaus II. abgehaltenen Konzils (MANSI, Conciliorum Collectio 19 Sp. 876) wie schon in ähnlicher Weise in manchem früheren Synodalbeschuß: *Si quis infra septimum consanguinitatis gradum uxorem habet, aut deinceps duxerit, ab episcopo suo eam dimittere canonice compellatur. Si vero obedire noluerit, excommunicetur.*

35) Vgl. z.B. die bei LANDAU, Ehetrennung (wie Anm. 32) S. 171 f., behandelten Fälle.